
FFH – VORPRÜFUNG

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 50

“Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“

SPA ‘Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast –

Maurine’ DE 2233-401

VORENTWURF

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 16. Oktober 2023



FFH – VORPRÜFUNG

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 50

“Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“

SPA ‘Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast –

Maurine’ DE 2233-401

VORENTWURF

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 16. Oktober 2023



1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	4
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	9
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES - SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	12
5	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	13
6	FAZIT	14
7	LITERATUR UND QUELLEN.....	15

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Grevesmühlen erstellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-Plan Nr. 50 "Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen". Die Erarbeitung des B-Plans erfolgt durch das Büro Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter, Schwerin.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Fläche. Das zu überplanende Areal wird derzeit von der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen genutzt.¹

„Da sich der bauliche Bestand der Kreisstraßenmeisterei in sehr schlechtem Zustand befindet und die Anforderungen an eine moderne Meisterei momentan am Standort nicht gegeben sind, beabsichtigt der Landkreis Nordwestmecklenburg eine Neustrukturierung der Kreisstraßenmeisterei mit dem Neubau eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes, einer Lagerhalle, einer Salzhalle mit Soleaufbereitungsanlage, der Errichtung einer Tankstelle und mit der Erneuerung der Hofflächen und Außenanlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen. Alle Baumaßnahmen sind so zu planen, dass der laufende Betrieb der Straßenmeisterei zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Vor allem die Einsatzfähigkeit des Streudienstes muss von Anfang November bis in den März gewährleistet sein. Ziel der geplanten Neustrukturierung ist es eine moderne Kreisstraßenmeisterei zu errichten, die den Anforderungen, die an die Unterhaltung des Kreisstraßennetzes gestellt werden, entspricht. Auch die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Straßenmeisterei sind zu verbessern.

Mit der zukünftig neuen Straßenmeisterei wird sich die Betreuung des Straßennetzes wesentlich verbessern.“

Unmittelbar östlich des Gebietes verläuft das Vogelschutzgebiet (SPA) 'Stepenitz- Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine' (DE 2233-401) des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Größe von 1.516 ha.

Es handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG. Vorhaben, deren Auswirkungsbereich sich auf Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) bzw. faktisches Vogelschutzgebiet) ausdehnen und deren Auswirkungen auf das Gebiet möglich sind, sind laut §34 BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie dieser Gebiete zu prüfen.

Die im Folgenden angestellte FFH-Vorprüfung ermittelt und beurteilt die Möglichkeit, ob im Zuge der Planung und deren Umsetzung erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können (§34 (1) BNatSchG).

Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

¹ ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 "Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen", Stand: September 2023.

Rechtliche Grundlage

Die **FFH-Richtlinie** (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1979) der Europäischen Union zielt auf ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten nach einheitlichen EU-Kriterien, um so zum Erhalt bestimmter Lebensräume sowie Pflanzen- und Tierarten zur Sicherung der Artenvielfalt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beizutragen. Mit Hilfe der Meldung von Gebieten durch die einzelnen Mitgliedstaaten wird ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung 'NATURA 2000' errichtet. Im Falle einer im Zuge von Baumaßnahmen nicht auszuschließenden zeitweiligen oder erheblichen/nachhaltigen Beeinträchtigung sind entsprechende 'Ausgleichsmaßnahmen' zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von 'NATURA 2000' gewahrt bleibt (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Gemäß den Bestimmungen der **Vogelschutzrichtlinie** (VSchRL) sind bedeutsame Vogellebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Für die Zulassung oder Durchführung von Plänen und Projekten, deren Auswirkungsbereich ein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) oder faktisches Vogelschutzgebiet überlagert, ist laut § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu prüfen.

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

Special Protection Area 'Stepenitz - Poischower Mühlenbach – Radegast - Maurine'²

Das SPA-Gebiet 'Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine', SPA 73 (DE 2233-401) umfasst die Stepenitz zwischen dem Quellbereich bei Brüsewitz bis zur Einmündung in den Dassower See bei Dassow (im Oberlauf mehrere alte Stauseen, im Mittel- und Unterlauf nahezu unverbaut und z. T. stark mäandrierend), den Poischower Mühlenbach zwischen Klein Krankow und der Einmündung in die Stepenitz bei Büttlingen (weitgehend kanalisiert und mit Sohlabstürzen; soll im Zuge der A 241-Ausgleichsmaßnahmen renaturiert werden), den naturnahen Unterlauf der Radegast zwischen Törber bis zur Einmündung in die Stepenitz bei Börzow, den Unterlauf der kanalisierten Maurine inkl. der naturnahen Altarme zwischen Schönberg bis zur Einmündung in die Stepenitz bei Malzow, den Holmbach/Mühlbach von der B 104/Flechtkrug bis zur Einmündung in die Stepenitz bei Prieschendorf sowie mehrere kleinere Zuflüsse.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der **Schutzzweck** für das SPA 'Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine' besteht in der Erhaltung und Optimierung von Lebensraumbedingungen (Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Schlafplätze). Folgende Vogelarten besitzen einen besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen:

- Blaukehlchen, Brandgans, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper

Ausgehend von den Lebensraumanprüchen der Zielarten werden zur nachhaltigen Sicherstellung und Stabilisierung der Populationen folgende maßgeblichen **Erhaltungsziele** formuliert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z.B. für Kranich, Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Zwergschnäpper
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z. B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen), z. B. für Kranich, Neuntöter, Blaukehlchen, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard
- Erhaltung der Wasserröhrichte, z. B. für Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert, z.B. für Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Schwarzmilan

² http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/geb_info/SPA%2073.pdf, Zugriff: 11.09.2023

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.), z. B. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik, z. B. für Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Weißstorch
- Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen, z. B. für Neuntöter und Sperbergrasmücke

Eine Gefährdung des Gebietes besteht hauptsächlich durch Fischerei, Jagd bzw. und Entnahme (Standarddatenbogen).

In der Landesverordnung werden folgende **funktionsbezogene Erhaltungsziele** für die vorkommenden Vogelarten formuliert: ³

- a) **Blaukehlchen:** Erhalt von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzten Röhrichten und Verlandungszonen und von Grauweidengebüsch durchsetzten Torfstichen
- b) **Eisvogel:** Erhalt störungsarmer Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernäher Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)
- c) **Flussseseschwalbe:** Erhalt von fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe sowie von störungsarmen, vegetationsarmen oder kurzgrasigen Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)
- d) **Gänsesäger:** Erhalt von störungsarmen Bereichen fischreicher Gewässer mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat
- e) **Kranich:** Erhalt störungsarmer nasser Waldbereiche, wasserführender Sölle und Senken, Moore, Sümpfe und Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder sowie angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland).
- f) **Mittelspecht:** Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehenden Totholz sowie mit Beimischungen älterer, grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)
- g) **Neuntöter:** Erhalt strukturreicher Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dorniger Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzel-

gehölzen oder halboffenem Charakter sowie strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Mooren

- h) **Rohrweihe:** Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat.
- i) **Rotmilan:** Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)
- j) **Schwarzmilan:** Erhalt möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat
- k) **Schwarzspecht:** Erhalt größerer, vorzugsweise zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz
- l) **Sperbergrasmücke:** Erhalt und Entwicklung von Hecken, Gebüsch und Waldrändern mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
- m) **Tüpfelsumpfhuhn:** Erhalt von störungsarmen Verlandungsbereichen von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder
- n) **Wachtelkönig:** Erhalt und Wiederherstellung von Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
- o) **Weißstorch:** Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)
- p) **Wespenbussard:** Erhalt von möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als

³ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVV3Anlage2/part/X>: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (2011), Zugriff: 11.09.2023

Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Mager-
rasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
nahe des Brutwaldes)

Signifikante Lebensräume und Arten im SPA-Gebiet

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen sind im Standarddatenbogen nicht benannt.

Art nach Anhang I der V-RL:

Brutvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Code			Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt	RL M-V 2014	RL BRD 2021
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	C	B	C	B	3	
A031	Weißstorch	<i>Ciconia</i> <i>ciconia</i>	C	B	B	C	2	V
A081	Rohrweihe	<i>Circus</i> <i>aeruginosus</i>	C	B	C	C		
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	C	B	C	C	3	1
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopus</i> <i>medius</i>	C	B	B	C		
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus</i> <i>martius</i>	C	B	B	C		
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	C	B	C	C		
A338	Neuntöter	<i>Lanius</i> <i>collurio</i>	C	B	C	C	V	
	Blaukehlchen	<i>Luscinia</i> <i>svecica</i> <i>cyaneola</i>	C	B	C	C		
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus</i> <i>migrans</i>	C	B	B	C		
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	C	B	C	C		
A072	Wespenbussard	<i>Pernis</i> <i>apivorus</i>	C	B	C	C	3	V
A119	Tüpfelsumphuhn	<i>Porzana</i> <i>porzana</i>	C	C	C	C		3
A193	Flusssee- schwalbe	<i>Sterna</i> <i>hirundo</i>	C	C	C	C		2
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	C	B	C	C		1

Zugvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Code			Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt	RL M-V 2014	RL BRD 2021
A070	Gänsesäger	<i>Mergus</i> <i>merganser</i>	C	B	B	B	2	3
A048	Brandgans	<i>Tadorna</i> <i>tadorna</i>	C	C	B	C	3	

Weitere Untersuchungen zu den o.g. Arten wurden nicht durchgeführt. Die vorhandenen Daten werden für die Vorprüfung als ausreichend erachtet.

Erläuterung der Abkürzung/Symbole:

- Population:** A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2%, D: nicht signifikant
- Erhaltung:** A: hervorragender Erhalt., B: gute Erhalt., C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- Isolierung:** A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, C: Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptareals
- Gesamtwert:** A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert

V...Vorwarnliste

R....Arten mit geographischer Restriktion

3....gefährdet

2....stark gefährdet

1....vom Aussterben bedroht

Weitere Arten

Es sind keine weiteren Arten im Standarddatenbogen genannt.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes⁴

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Grevesmühlen ist es notwendig, die zukünftige, konkret auf das Bauvorhaben abgestellte Bebauung, über das Planungsinstrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu steuern.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger (Landkreis Nordwestmecklenburg) auf der Grundlage eines mit der Stadt Grevesmühlen abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 (1) BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ umfasst folgendes Flurstück anteilig:

Stadt Grevesmühlen

Gemarkung Grevesmühlen

Flur 14

Flurstück: 91/5 (anteilig)

Da sich die Grenzen des FFH-Gebietes „DE 2132-303 Stepenitz, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen und des Europäischen Vogelschutzgebietes „SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ geringfügig auf dem Grundstück der Kreisstraßenmeisterei befinden (Böschungsbereich des Poischower Mühlenbachs) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Süden an die Schutzgebietsgrenze des FFH-Gebietes gelegt.

Die angrenzenden Hauptnutzungen im Umfeld sind, bis auf die Verkehrs- und Wegeachsen, durch eine Bebauung mit Gewerbebauten und Baulichkeiten des Open Air Theaters Grevesmühlen geprägt. Grün-, Wald- und Wiesenflächen unterliegen der jeweiligen Bewirtschaftung der Eigentümer.

Das Flurstück 91/5 befindet sich im Eigentum des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Das betreffende Plangebiet an der „Schweriner Landstraße“ befindet sich seit Jahrzehnten in der intensiven Siedlungs- und gewerblichen Nutzung. Für die Neugestaltung der Kreisstraßenmeisterei stehen das entsprechende Grundstück nach dem Abriss der abgängigen Bebauung grundsätzlich zur Verfügung. Diese Flächen befinden sich im Zugriff des Vorhabenträgers.

Die Liegenschaft besteht seit 1933 und wurde als Arbeitslager für den Reichsarbeitsdienst errichtet. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Standort zur Straßenmeisterei umgebaut. Im Jahr 2000 erfolgte die Übernahme durch den Landkreis Nordwestmecklenburg vom damals zuständigen Straßenbauamt Schwerin. Im Jahr 2019 wurde eine neue Fahrzeughalle mit Werkstatt und Waschplatz errichtet.

⁴ ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“, Stand: September 2023.

Die Kreisstraßenmeisterei soll in den kommenden Jahren sukzessive saniert und weiter erneuert werden. Es ist geplant den Mitarbeiterstamm gemäß Verteilerschlüssel aufzustocken. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind in ihrer Kapazität aber begrenzt. Weiterhin besteht keine Möglichkeit Frauen als Straßenwärterinnen zu beschäftigen, da es keine getrennten Dusch- und Umkleieräume gibt. Nach Sichtung und Prüfung des bestehenden Verwaltungsgebäudes ist eine Weiternutzung des Bestandes nach qualitativer und quantitativer Betrachtung nicht zu fördern. Eine kostenintensive Sanierung, Umbau bzw. Erweiterung, um dem gewünschten Raumprogramm gerecht zu werden bzw. die Arbeitsstättenrichtlinien zu erfüllen, ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar. ..

Da es sich bei dem Plangebiet um eine in Nutzung befindliche Kreisstraßenmeisterei handelt ist das Grundstück mit, dem Nutzungszweck entsprechenden Gebäuden, bebaut. Hierbei handelt es sich um:

- **Büro- und Verwaltungsgebäude;** (wird abschnittsweise abgerissen und durch Neubau ersetzt)
- **Große Kfz-Halle mit Werkstatt und Waschplatz;** (Neubau aus dem Jahr 2019, bleibt erhalten)
- **Siloanlage;** (wird in Kombination mit der Salzhalle ersetzt)
- **Salzhalle;** (wird abgerissen und durch neue Salzhalle ersetzt)
- **Containeranlage;** (wird abgerissen)
- **Geräteschuppen;** (werden abgerissen)
- **Lagerflächen;** (werden neu angelegt)

Die abgängigen Gebäudestrukturen werden im Zuge der Neustrukturierung der Straßenmeisterei abgerissen und die Flächenbefestigungen umgestaltet.“

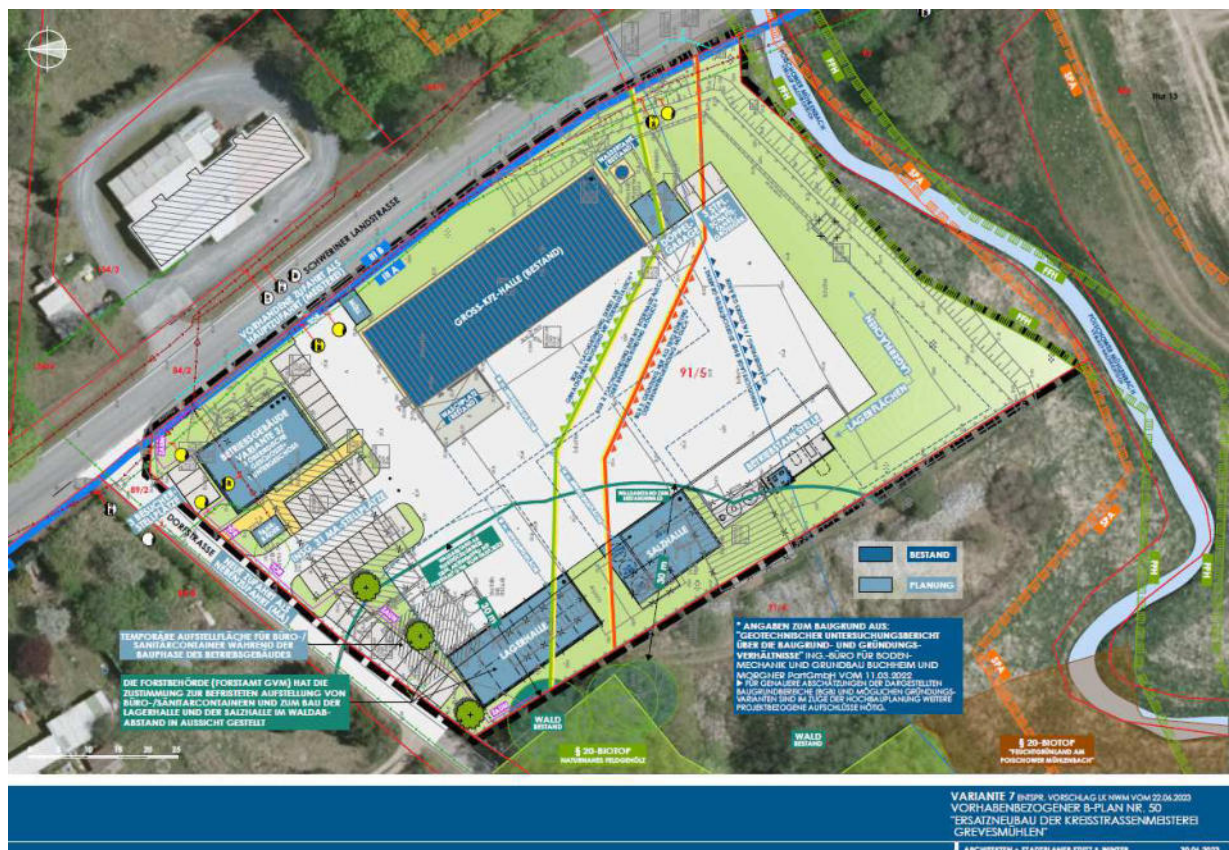


Abbildung 1: Darstellung des geplanten Vorhabens (Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter)

Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum

Zu den baubedingten Wirkungen gehört die Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baugruben, die Emission von Stäuben und Abgasen durch Baumaschinen sowie akustische und visuelle Störungen durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb. Die baubedingten Wirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

Anlagebedingte bleibende Auswirkungen sind die Umgestaltungen im Bereich der Kreisstraßenmeisterei. Da es sich beim Vorhabengebiet um einen in Nutzung befindlichen Standort mit den gleichen Funktionen handelt, sind keine zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erkennen, da nur die Lage von Teilbereichen des Betriebshofs verändert werden, sich an der Nutzung aber nichts verändert.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb der Kreisstraßenmeisterei ordnungsgemäß erfolgt und kein Oberflächenwasser vom Betriebshof in den Poischower Mühlenbach direkt und/oder ungeklärt eingeleitet wird.



Abbildung 2: Luftbild der Kreisstraßenmeisterei
(Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff 12.9.23)

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

Von S. Behl wurde zwischen März und Juli 2023 eine avifaunistische Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt. Die o.g. Arten wurden nicht nachgewiesen.

Eine Beeinträchtigung der Brutvogel-Arten kann ausgeschlossen werden, da keine der genannten Arten im Plangebiet vorkommt und sich an der Art der Nutzung des Gelände nichts Wesentliches ändert.

Bei einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auswirkungen auf für Rastvogelarten Brandgans und Gänsesäger können ausgeschlossen werden, da sich die Arten nicht im Bereich der Baumaßnahme aufhalten.

Durch das Vorhaben werden keine Vögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigt. Die Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wird sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.

Tabelle 1: Erfüllungsgrad der Erhaltungsziele im Kontext des Eingriffsvorhabens

	Erhaltungsziel	Weiterhin erfüllt, da Ziel durch Vorhaben nicht berührt	erfüllt bei Anwendung von Schutzmaßnahmen	erfüllt nach Ausgleichsmaßnahme	nicht erfüllt
1	Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z.B. für Kranich, Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Zwergschnäpper	X			
2	Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z. B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen), z. B. für Kranich, Neuntöter, Blaukehlchen, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard	X			
3	Erhaltung der Wasserröhrichte, z. B. für Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe	X			
4	Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert, z.B. für Eisvogel, Flussseseschwalbe, Gänsesäger, Schwarzmilan	X			
5	Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.), z. B. für Eisvogel	X			
6	Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik, z. B. für Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Weißstorch	X			
7	Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen, z. B. für Neuntöter und Sperbergrasmücke	X			

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Kumulationswirkung anderer Pläne und Projekte in Bezug auf das gegenwärtige Vorhaben zu prüfen. Da ggf. erst durch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes erfolgt. Eine Prüfung erfolgt lediglich unter den jeweiligen Aspekten, die für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des vorliegenden Gebietes von Belangen sind. Es ist dabei nicht relevant, ob die Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch gleiche Wirkprozesse beeinträchtigt werden, sondern nur, ob sie sowohl durch das zu prüfende Vorhaben als auch durch andere Pläne und Projekte betroffen sein könnten.

Da sich keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des GGBs ergeben und auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Arten zu prognostizieren sind, kann für den Vorhabenraum eine kumulative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

6 FAZIT

Aus der angestellten Vorprüfung geht hervor, dass die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen der Planung auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden kann.

Durch das Vorhaben werden keine Vögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigt. Die Entwicklung des Vogelschutzgebietes als Lebensraum wird sich durch die Planung nicht ändern.

Von dem Vorhaben gehen keine Gefahren für die Vernetzung, den kohärenten Zusammenhang von "NATURA 2000"-Gebieten aus.

7 LITERATUR UND QUELLEN

Literatur

ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER (2023): Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 "Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen", Stand: September 2023.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Landwirtschaftsverlag, Bonn Bad-Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg. 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). FGSV-Verlag, Köln.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, Hrsg. 1998): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg. Gülzow.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, o.J.): Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet DE 2132-303: 'Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen'.

Gesetze und Richtlinien

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die "Erhaltung der wildlebenden Vogelarten". Amtsblatt EG L 103/1.